

Jahrg. 1857.



Stück 23.

Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 6. Juni.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 85.

Bekanntmachung.

Der emeritirte Kreisbote Gollmig hieselbst ist von jetzt ab als Hülfz-Exekutor von mir in Dienst genommen worden, was ich den Ortsbehörden des Kreises mit der Aufforderung bekannt mache, demselben bei Ausführung seiner Aufträge den erforderlichen Beistand zu leisten.

Neustadt, den 4. Juni 1857.

Der Königliche Landrath.
Berlin.

Polizeiliche Nachrichten.

Exekubriefe. Der Häuslersohn Johann Weinkopf aus Klein-Strehlitz, gebürtig aus Klein-Strehlitz, Kreis Neustadt, welcher wegen Holzdiebstahls durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu Neustadt vom 22. April 1856 zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Der Einliegersohn Joseph Weinkopf aus Klein-Strehlitz, gebürtig aus Klein-Strehlitz, Kreis Neustadt, welcher wegen Holzdiebstahls durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu Neustadt vom 22. April 1856 zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage verurtheilt worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Der Dominik Kiffel aus Klein-Strehlitz, gebürtig aus Klein-Strehlitz, Kreis Neustadt, welcher wegen Holzdiebstahls durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu Neustadt vom 15. Juli 1856 zu einer Gefängnißstrafe von zwei Tagen verurtheilt worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Die Tagelöhner Franz Gittel und Johann Beimel aus Wiese, gebürtig aus Wiese, Kreis Neustadt, welche wegen Holzdiebstahls durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kreis-Gerichts zu Neustadt vom 4. Februar 1856 ein Jeder zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage verurtheilt worden sind, haben sich aus ihrem Wohnorte entfernt. Ihr jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf dieselben zu achten, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde, welche um die Vollstreckung der Strafe an denselben ersucht wird, event. aber an uns, abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zu-